



Revision Betäubungsmittelgesetz

Am 30. November 2008 hat die Schweizer Stimmbevölkerung der Revision des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) zugestimmt. Der Grundsatz der Früherkennung und Frühintervention wurde mit spezieller Berücksichtigung der Kinder und Jugendlichen im revidierten Betäubungsmittelgesetz verankert. Am 1. Juli 2011 trat der Artikel 3c in Kraft. Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen haben die Befugnis, den zuständigen Behandlungs- und Sozialhilfestellen Kinder und Jugendliche zu melden, bei denen sie suchtbedingte Störungen festgestellt haben oder vermuten.

Der Gesetzgeber hat mit dem Art. 3c BetmG – im Dienst der Prävention resp. der Früherkennung und Frühintervention – zwischen dem einen Extrem «wegschauen und nichts tun» und dem anderen Extrem «Vormundschaftsbehörde wegen gefährdeten Kindswohls einschalten» eine neue Möglichkeit zur «Intervention mit Augenmass» geschaffen. Sie soll erlauben, bei drohenden Suchtproblemen frühzeitig und niederschwellig eine professionelle Abklärung vornehmen zu lassen und ggf. unterstützende Massnahmen einzuleiten.

Im Kanton Obwalden ist gemäss Sozialhilfeverordnung vom 10. November 1983 (GDB 870.11) die kantonale Suchtberatung, seit 2011 die kantonale Jugend-, Familien- und Suchtberatung, für die oben erwähnten Personen zuständig.

Die Frage, ob auch Fälle übermässigen Alkoholkonsums von Art. 3c BetmG miterfasst, ist umstritten. Dies gilt offenbar vor allem vor dem Hintergrund, dass Alkohol zwar ein Suchtmittel ist, gemäss Zweck und Begriffsdefinitionen nach Art. 1 und 2 BetmG aber fraglich ist, ob im BetmG auch der Umgang mit rein alkoholkonsumbedingten Störungen geregelt werden kann. Der Bund lässt derzeit ein Rechtsgutachten erarbeiten, das diese Frage klären soll. Die Veröffentlichung wird in wenigen Monaten erwartet.